

Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Künzell

Aufgrund des § 82 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell am 11.02.2016 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Der Ortsbeirat und seine Mitglieder

§ 1 Aufgaben und Befugnisse des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat vertritt die Interessen der Einwohner seines Ortsbezirks gegenüber der Gesamtgemeinde.
- (2) Gemeindevertretung und Gemeindevorstand hören den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind in Anlage I dieser Geschäftsordnung niedergelegt.
Die Anhörung erfolgt durch eine schriftliche Stellungnahme des Ortsbeirates, die innerhalb einer Frist von einem Monat an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. an den Bürgermeister zu richten ist. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. der Bürgermeister kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (3) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, welche die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (4) Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Ortsbeirates.
Der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Ortsbeirates an.
- (3) Ein Mitglied des Ortsbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden an.

§ 3 Treupflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Ortsbeirates unterliegen der aus § 24 HGO folgenden Verschwiegenheitspflicht. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 2, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende des Ortsbeirates der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Vorsitz im Ortsbeirat

§ 6 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der bisherige Ortsvorsteher beruft den Ortsbeirat binnen sechs Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden (Ortsvorsteher).
- (2) Die Mitglieder des Ortsbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Ortsvorsteher), einen stellvertretenden Vorsitzenden (Ortsvorsteher), den Schriftführer und einen stellvertretenden Schriftführer. Ortsvorsteher und stellvertretender Ortsvorsteher werden in der Folge als Vorsitzende bezeichnet.
- (3) Im Anschluss an die Wahlen werden die Mitglieder des Ortsbeirates durch den Vorsitzenden über die Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gem. § 2 hingewiesen. Darüber hinaus erfolgt eine Belehrung bezüglich der Treupflicht gem. § 3 und der Verschwiegenheitspflicht gem. § 4. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen und in die Niederschrift aufzunehmen.

- (4) Der Vorsitzende des Ortsbeirates beruft die Mitglieder des Ortsbeirates zu den Sitzungen des Ortsbeirates so oft wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens alle zwei Monate einmal ein.
Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortsbeirates, der Gemeindevorstand, der Bürgermeister oder die Gemeindevertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände in die Zuständigkeit des Ortsbeirates fallen. Der oder die Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (5) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
- (6) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Darüber hinaus sind Gemeindevertreter, die im betreffenden Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, zu laden.
In der Ladung sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Sitzung des Ortsbeirates anzugeben.
Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (7) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Verkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. Ist er verhindert, so ist der Stellvertreter zur Vertretung berufen.
- (2) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Darüber hinaus stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung gem. § 6 und die Beschlussfähigkeit gem. § 9 fest. Er gibt bekannt, ob sich gem. § 14 Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung ergeben haben.
Die Sitzungsleitung hat sachlich und unparteiisch zu erfolgen.
- (3) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht im Sinne der §§ 12, 13 aus.

III. Sitzungen des Ortsbeirates

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Der Ortsbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, welche in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Ortsbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ortsbeirates ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Ortsbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

- (1) Der Gemeindevorstand kann an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Hierbei kann er eine vom Gemeindevorstand abweichende Meinung vertreten. Sollte die Meinung des Bürgermeisters von der Meinung des Gemeindevorstandes abweichen, hat er darauf hinzuweisen.
- (3) Die Ortsbeiräte können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen und ihnen ein Rederecht gewähren.
- (4) Der Ortsbeirat kann über die Regelung des Abs. 3 hinaus beschließen, sonstigen Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen ein Rederecht zu gewähren.
Dies gilt auch für die Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen, wenn der Tagesordnungspunkt die Interessen der Kinder und Jugendlichen betrifft.
- (5) Gemeindevertreter, die in dem Ortsbezirk wohnen, dem Ortsbeirat jedoch nicht als ordentliche Mitglieder angehören, können an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Gang der Verhandlung

§ 11 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Der Ortsbeirat kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates zustimmen.

§ 12 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Ortsbeirates und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden:
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes

- (1) Der Vorsitzende ruft Mitglieder des Ortsbeirates und des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Vorsitzende entzieht dem Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

- (3) Der Vorsitzende ruft das Mitglied des Ortsbeirates oder des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ortsbeirates bei wiederholtem ungebührlichen oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Ortsbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

V. Niederschrift

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Ortsbeirates kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Mitglieder des Ortsbeirates, Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben – oder Bürger gewählt werden. Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung gem. § 6 (2).
- (3) Die Niederschrift ist ab dem vierzehnten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche beim Vorsitzenden des Ortsbeirates und im Rathaus Künzell, Unterer Ortsweg 23, Zimmer 102, zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Ortsbeirates offengelegt. Gleichzeitig ist dem Gemeindevorstand, den Mitgliedern des Ortsbeirates und den Gemeindevertretern, die im betreffenden Ortsbezirk wohnen, eine Ablichtung der Niederschrift zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Ortsbeirates sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können beim Vorsitzenden des Ortsbeirates innerhalb von zehn Tagen nach der Offenlegung schriftlich Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben. Eine Einreichung per Fax, Computerfax oder E-Mail (mit qualifizierter digitaler Signatur) ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat in seiner nächsten Sitzung.

VI. Schlussvorschriften

§ 15 Anwendung ergänzender Vorschriften der HGO und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Sofern diese Geschäftsordnung keine erschöpfende Regelung enthält, gelten die für den Geschäftsgang der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften der HGO und die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Künzell entsprechend.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. 03. 2016 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 01.11.1992 außer Kraft.

Künzell, den 12.02.2016

Herber
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bescheinigung

Vorstehende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Gemeinde Künzell wurde nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Künzell in der zurzeit gültigen Fassung im „Amtsblatt der Gemeinde Künzell“, Ausgabe Nr. 8 vom 23.02.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Künzell, den 24.02.2016

Gemeinde Künzell

(Siegel)

Herber
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage I

zur Geschäftsordnung der Ortsbeiräte der Gemeinde Künzell

Wichtige Angelegenheiten gem. § 1 (2) sind insbesondere:

1. der Entwurf des Haushaltsplanes und mögliche Nachtragshaushaltspläne
2. die Änderung der Ortsteilgrenzen
3. die Entwürfe und Änderungen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen
4. Veräußerung gemeindeeigener Grundstücke und Immobilien die im Einzelfall den Wert von 75.000 € überschreiten (innerhalb von Neubaugebieten, die im Einzelfall den Wert von 150.000 € überschreiten)
5. die Herstellung der Erschließungsanlagen, sofern ein B-Plan nicht vorliegt (§ 125 BauGB)
6. die Festlegung des Standortes öffentlicher Einrichtungen
7. die Investitions- und Bauplanung zu Objekten des Ortsteiles (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Sportanlagen, Bürgerhäuser usw.)
8. wesentliche bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen bei Objekten des Ortsteils gem. Ziffer 6.
9. Festlegung der Nutzungsentschädigung für Bürgerhäuser
10. Personalentscheidungen, die den Ortsteil betreffen (Ortsteilarbeiter, Hausmeister Bürgerhaus etc.)
11. Benennung und Umbenennung von Straßen
12. wesentliche Änderungen in der Verkehrsführung und Verkehrsberuhigung
13. Anschluss von Straßen an die öffentliche Straßenreinigung
14. die Abhaltung von Sprechstunden in den Ortsteilen
15. Stellungnahme zum Entwurf der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte
16. Vereinsangelegenheiten, wie zum Beispiel Förder- oder Baumaßnahmen, mit einem gemeindlichen Kostenanteil über 10.000 € oder einer Gesamtmaßnahme von über 30.000 €